4. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 08.11.2021 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum der letzten Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Ryck-Ziese" wird auf den 07.07.2021 geändert.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

für die Jahre 2022 bis 2026:

71,68 €/ha
71,68 €/ha
71,68 €/ha
34,58 €/ha
34,58 €/ha
34,58 €/ha
16,03 €/ha
16,02 €/ha
16,02 €/ha
16,03 €/ha
1,18 €/ha
4,86 €/ha

Artikel III

§ 4 Abs. 4 wird bezüglich der Höhe der Zuschläge für die einzelnen Schöpfwerke und der Änderung des Namens des Schöpfwerkes "An der Mühle" in Schöpfwerk "Mathias Werner" geändert:

Schöpfwerk Leist	2,05 €/ha
Schöpfwerk Heilgeisthof	18,05 €/ha
Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	11,04 €/ha
Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	22,11 €/ha
Schöpfwerk Stadtgraben	6,65 €/ha
Schöpfwerk Eisenhammer	22,90 €/ha
Schöpfwerk Ladebow	12,44 €/ha
Schöpfwerk Ochsensteg	57,97 €/ha
Schöpfwerk Mathias Werner	38,39 €/ha
Schöpfwerk Scharnhorststraße	46,04 €/ha

Artikel IV

§ 7 wird wie folgt angepasst:

Die 4. Änderungssatzung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Greifswald, den 2 4, 11, 2021



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2 4, 11, 2021 Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 24. M. 2021

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)